

Netzauskunft

PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Fachbereich Bauen und Umwelt Untere
Immissionsschutzbehörde Untere Bauaufsichtsbehörde
Christina Horst
Endertplatz 2
56812 Cochem

erstellt Engh, Susanne
Durchwahl 0201/3659-168

Trasseneinweisung
siehe Tabelle

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
BIM-Z 1039/2024	24.03.2026	PLEdoc	20260307470	09.04.2026

BlmSchV-Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs E-138, EP3 E3 4.26 MW, NH 110,24 m, 130,64 m bzw. 160 m Ort: Grenderich, Moritzheim, Zell; hier: Beteiligung fachliche Stellungnahme

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	TENP	Ferngasleitung mit Begleitkabel	ausser Betrieb	RG050000000	950	2161 bis 2173	15	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
2	TENP	Ferngasleitung	in Betrieb	RG450000000	1000	2161 bis 2173	15	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
3	Open Grid Europe	Korrosionsschutz	in Betrieb	5 TP	-	Auf Blatt 2170 der LNr. 450	1-10	Frank Wawrziniok 0201/3642-18039 Altenessen

Sehr geehrte Frau Horst,
sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG (TENP).

Wir bedanken uns für die Teilnahme am hier vorliegenden überarbeiteten BImSchV-Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-138 EP3 E3 in den Gemarkungen Grenderich (6 Anlagen), Moritzheim (3 Anlagen) und Zell (3 Anlagen).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen betrifft sowohl die Zuwegung zur WEA GD08.1 als auch die Abstände der Standorte WEA GD12.1, GD14.1 und GD 15.1 (Nabenhöhe je 130,64m) die o.g. Ferngasleitungen.

Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitung als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden.

Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Gashochdruckleitungen sowie Armaturenstationen regelt das DVGW Arbeitsblatt G463 (2021) in Abs. 5.9. Dort wird auf DVGW-Rundschreiben G 07/15 verwiesen. In diesem Rundschreiben wird auf den Schlussbericht der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH Bezug genommen, der als „Generalgutachten“ bekannt ist und den Titel „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ trägt. Eine Überarbeitung dieses Gutachtens besteht in Rev.09 aus dem Jahr 2020.

Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird.

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen bezüglich der Standortwahl für den Neubau und Betrieb der hier angezeigten WEA GD12.1, WEA GD14.1 und WEA GD 15.1 im Nahbereich der Ferngasleitungen von unserer Seite keine Bedenken. Eine Einzelfallprüfung ist aufgrund der hier gewählten Abstände zu den Ferngasleitungen nicht notwendig.

Im Bereich von **Anlagen wie Schiebern, Ausblaseleitungen und Stationen** an den Ferngasleitungen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen ggf. eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Den Planunterlagen und aus der beigefügten Übersichtskarte der Zufahrten GD08.1 entnehmen wir, dass **die geplante Erschließung und dauerhafte Zuwegung im Bereich der Schieberstation 12 Grenderich** geplant ist.

Im Bereich der L 199 / Kreuzung L 98 befindet sich eine Schiebergruppe mit Ausbläser der „**Station 12 Grenderich**“ (siehe Sonderpläne Blatt 2161a bzw. Blatt 2161/1). Bei der Zuwegung muss sichergestellt sein, dass die Station durch die Anlieferung bzw. Zuwegung durch den Schwenkbereich nicht beeinträchtigt wird. **Der laufende Betrieb darf nicht gestört werden und die Zugänglichkeit muss dauerhaft und jederzeit gewährleistet sein.**

Zu der Anfahrt/Anlieferung über die B421 haben wir keine Bedenken.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Ferngasleitungen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung(en) haben, **frühzeitig mit der OGE abzustimmen** sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf **die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.**

Unter Punkt 8 der Kurzbeschreibung auf Seite 11 entnehmen wir, dass der Netzanschluss in das Mittelspannungsnetz per Erdkabel entlang öffentlicher Wege noch vom Vorhabenträger geplant wird. Da uns weitere Daten zur Einspeisungen (Kabeltrasse und Umspannwerk) fehlen, können wir eine weitere Betroffenheit nicht ausschließen. **Wir sind daher unter Vorlage von Detailplänen frühzeitig erneut vom Vorhabenträger zu beteiligen.**

Im Hinblick auf die anstehenden Planungen und Arbeiten übersenden wir als Anlage auch eine **Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH** mit der Bitte um Berücksichtigung der zutreffenden Auflagen und Hinweise.

Dauerhafte Zuwegungen und Baustraßen

Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Versorgungsanlage mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Es ist durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplanken, Zäune o. ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der Ferngasleitungen nicht versehentlich befahren werden.

Im Endausbau der dauerhaften Zuwegungen / Baustraßen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Andererseits sollte eine Deckung von mehr als 1,5 m nicht vorhanden sein.

Der Aufbau der Zuwegungen / Baustraßen ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Kreuzungsbereich mit der Ferngasleitungen ausgeschlossen werden können.

Die Oberflächenbefestigung der Zuwegungen / Baustraßen im Schutzstreifenbereich muss so beschaffen sein, dass die Leitung im Schadensfall schnell erreicht werden kann.

Der Leitungsbetreiber behält es sich vor, die Ferngasleitungen im Kreuzungsbereichen mit den Zufahrten / Baustraßen auf die zu erwartende Erd- und Verkehrslast nachrechnen zu lassen. Hierzu werden detaillierte Angaben zum Aufbau der Baustraßen, der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge / Maschinen und die Vorlage eines entsprechenden Bodengutachtens benötigt. Aufgrund der Berechnung können ggf. Anpassungsmaßnahmen

an der Ferngasleitungen erforderlich werden. **Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die Beurteilung durch den Sachverständigen eine nicht unerhebliche Zeitaufwendung darstellt.**

Montageflächen, Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsflächen

Die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen und deren Kontrolleinrichtungen müssen - auch während der Bauausführung - jederzeit gewährleistet sein. Das Aufstellen von Baucontainern sowie die vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigem Gerät im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen ist nicht gestattet. Das gilt auch für die Montage- und Kranstellflächen.

Verlegung von Kabeltrassen

Die lichten Abstände sind bei Verlegung in offener Bauweise unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie dürfen 0,4 m bei Kreuzungen nicht unterschreiten.

Bei Verwendung eines gesteuerten Vortriebsverfahrens sind Start-/Zielgruben in Absprache mit dem Betreiber der Ferngasleitungen an Ort und Stelle festzulegen. Der Kreuzungsabstand darf in dieser Ausführungsart 0,5 m nicht unterschreiten. Zur Ermittlung der tatsächlichen Lage und Abwendung von Schäden ist die Leitung im Kreuzungsbereich unter Aufsicht freizulegen.

Im Parallelführungsbereich sind geplante Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches zu verlegen.

Erdverlegte Kabel sind in Kreuzungsbereichen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.

Falls Hochspannungskabel verlegt werden, sind darüber hinaus die Abstände nach GW 22 Kapitel 5.2 zu beachten.

Die Einspeisung soll von der WEA über ein Erdkabel zum Verknüpfungspunkt in das Versorgungsnetz erfolgen. Da bislang uns keine Detailpläne vorliegen, können wir eine Betroffenheit nicht ausschließen. Wir sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und zu beteiligen.

Ob und inwieweit sonstige Abstimmungen bzw. Anpassungsmaßnahmen an dem Rohrstrang der Ferngasleitungen erforderlich werden, können wir erst nach Vorlage der endgültigen Planunterlagen konkret feststellen.

Wir sind unter Vorlage von detaillierte Planunterlagen insbesondere zur geplanten Zuwegung im Bereich der Schieberstation, zur Kabeltrasse und zum geplanten Umspannwerk weiterhin zu beteiligen.

Hinsichtlich der Kompensation- und Ausgleichsflächen entnehmen wir dem Maßnahmenblatt Nr. K1, dass eine Ausgleichsmaßnahme durch die Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland auf dem Grundstück der Gemarkung Moritzheim in der Flur 6 mit den Flurstücken Nr. 155, 157 und 158 geplant ist. Die Ausgleichsmaßnahme Nr. K2 sieht den Waldumbau Merl auf dem Grundstücken der Gemarkung Merl in der Flur 1 mit der Lagebezeichnung „Sarret“ bzw. „Sonneck“ (Übergangsbereich) mit den zugehörigen Flurstücken Nr. 117/27, 117/31, 117/36, 3/212 und 3/214 in der Forstabteilung 122b vor. Beide Ausgleichsflächen K1 und K2 liegen außerhalb des Schutzstreifenbereichs der durch die OGE betriebenen und betreuten Versorgungsanlagen.

Sollte Ihrerseits im Vorfeld eine örtliche Anzeige der Ferngasleitungen gewünscht werden, setzen Sie sich bitte direkt mit dem zuständigen Fachbeauftragten der Betriebsstelle **Mittelbrunn** in Verbindung. Ansprechpartner ist **Herr Rutz / Herr Hartmann**, erreichbar unter der **Rufnummer 06371/900-00**.

Für die Durchführung von Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitungen ist eine vorherige Einweisung und Freigabe durch den eingangs genannten Beauftragten der Betriebsstelle Mittelbrunn zwingend erforderlich.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme als Anlage mit zum Bescheid aufzunehmen und uns an den weiteren Planungen / Verfahren mit entsprechenden Planunterlagen / technischen Daten weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt zur Dokumentation
Anweisung

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.